



Trachselwald - Heimisbach

Botschaft

des Gemeinderates

zur

Einwohnergemeindeversammlung von

Dienstag, 26. November 2024, 20.00 Uhr

Mehrzweckanlage Chramershus, Heimisbach

Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Trachselwald

Die Wintergemeindeversammlung findet am 26. November 2024 statt. Gerne lade ich Sie im Namen des Gemeinderates dazu ein. In der vorliegenden Botschaft stellen wir Ihnen die Traktanden vor.

Anhand der Traktandenliste können Sie feststellen, dass es an dieser Gemeindeversammlung um wichtige Themen geht, welche für unsere Gemeinde zukunftsweisend sein werden.

Die Gemeinderäte werden als erstes über ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Ressorts informieren. Diese Infos geben einen guten Überblick über die erledigten Arbeiten und über die nächsten Projekte.

Wie bereits kommuniziert wurde, hat Christoph Sommer auf Ende Jahr als Gemeinderat demissioniert. Leider sind bis zum Termin vom 31.10.2024 keine Wahlvorschläge aus der Bevölkerung eingegangen. Es bleibt daher spannend, ob an der Gemeindeversammlung eine Nachfolgelösung vorgestellt werden kann.

Das Budget für 2025 weist sowohl im allgemeinen Haushalt wie auch im Gesamthaushalt einen hohen Fehlbetrag aus. Die Begründung dafür finden Sie in den nachfolgenden Beiträgen der Botschaft.

Im Zusammenhang mit der Überführung unserer Schule in eine Standortschule mit Sumiswald als Sitzgemeinde muss das Organisationsreglement (OgR) angepasst werden. Der Gemeinderat hat dies zum Anlass genommen, das ganze OgR aus dem Jahr 2018 zu überprüfen und mit dem Musterreglement des Kantons zu vergleichen. Mit der vorliegenden Teilrevision sollten wir wieder auf dem neusten Stand sein.

In der Teilrevision des OgR ist ein neuer Artikel über die Möglichkeit von Urnenabstimmungen enthalten. Wird dieser Artikel im OgR aufgenommen, braucht es dazu ein Reglement, welches den Ablauf der Urnenabstimmung bestimmt. Das Reglement liegt zur Genehmigung vor.

Für die Übertragung der Aufgaben zur neuen Standortschule muss ebenfalls in einem Reglement erstellt werden. Über dieses Reglement werden wir abstimmen.

Die Parkplatzsituation rund um die Mehrzweckanlage ist bei Beerdigungen aber auch bei Grossanlässen nicht befriedigend. Der Gemeinderat hat daher bereits in der Ortsplanungsrevision einen Teil der Landparzelle neben dem Friedhof in eine «Zone für öffentliche Nutzung» aufgenommen. Die Kosten für den Landkauf und den Neubau von Parkplätzen liegen nun zur Genehmigung vor.

Sie sehen, die Gemeindeversammlung vom 26. November ist mit Themen reich befrachtet.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Kathrin Scheidegger, Gemeindepräsidentin



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

auf Dienstag, 26. November 2025, 20.00 Uhr in der Mehrzweckanlage, Heimisbach

Traktanden

1. Informationen aus den Ressorts
2. **Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für die restliche Amtsdauer bis 2026**
3. **Beschlussfassung über die Steueranlage und das Budget 2025**
4. **Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Organisationsreglementes**
5. **Beratung und Beschlussfassung des Reglementes über die Urnenabstimmungen**
6. **Beratung und Beschlussfassung über das Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bildungswesen**
7. **Beratung und Beschlussfassung über den Neubau eines Parkplatzes in Chramershus und den erforderlichen Landkauf**
8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden 3 bis 7 liegen während 30 Tagen, vom 25. Oktober bis 25. November 2024 auf der Gemeindeverwaltung Trachselwald in Heimisbach öffentlich auf.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und sind innert 30 Tagen nach der Versammlung, schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Dorfstrasse 21, PF 754, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Auf die Rügepflicht gemäss Art. 49 a des Gemeindegesetzes wird hingewiesen.

Das Protokoll dieser Versammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen, d.h. vom 3. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025, auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während dieser Zeit kann dagegen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Die Frist von drei Monaten für das Erlangen des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt mit der ordnungsgemässen **Anmeldung** bei der Einwohnerkontrolle zu laufen.

Informationen und Anträge zu den Traktanden:

1. Aus den Ressorts: Rückblick / Ausblick

Präsidiales

Das vergangene halbe Jahr war vor allem von zwei grossen Themen geprägt. Einerseits die wegen Personalmangel schwierige Situation im Verwaltungsteam und andererseits die Nachfolgeregelung von Niklaus Meister als Gemeindeschreiber und Finanzverwalter.

In der Zeit des Personalmangels und auch noch bis auf weiteres war vor allem Elisabeth Kuch eine grosse Stütze im Team. Trotz ihrer Pensionierung im November 2023 hat sie sofort zugesagt, die Verwaltungsarbeit weiterhin mit 2 -3 Arbeitstagen pro Woche zu unterstützen.

Als weitere Massnahme mussten während den Sommerferien die Öffnungszeiten der Verwaltung während 4 Wochen reduziert werden. Nur so konnten die MitarbeiterInnen die Ferienguthaben beziehen.

Auch sonst mussten teilweise Arbeiten aufgeschoben werden, dringende Angelegenheiten hatten Vorrang.

Besten Dank, dass Sie, liebe Einwohnerin, lieber Einwohner dafür Verständnis aufgebracht haben.

Die zweite grosse Herausforderung war die Nachfolgeregelung für unseren Gemeindevorstand/Schreiber/Finanzverwalter.

Niklaus Meister wird per Ende Juli 2025 pensioniert.

Der Gemeinderat hat entschieden, die Stelle aufzuteilen und eine*n Gemeindevorstand*in und eine*n Finanzverwalter*in zu je 80 Stellenprozenten zu suchen.

Nach etlichen Anläufen bzw. erneutem Ausschreiben hatten wir Erfolg.

Auf 01. Dezember 2024 wird Liliane Rossier als Finanzverwalterin bei uns ihre Arbeit aufnehmen und per 01. Januar 2025 werden wir Anja Müller als neue Gemeindevorstand*in begrüßen.

Die beiden Frauen werden an der Gemeindeversammlung anwesend sein und sich kurz vorstellen.

Leider hat Gemeinderat Christoph Sommer nach 4 Jahren im Amt per Ende Jahr seine Demission eingereicht.

Für seine Mitarbeit, sein Mitdenken und Mitgestalten im Gemeinderat und in der Kommission Umwelt spreche ich im Namen aller ein herzliches Dankeschön aus.

Der Gemeinderat hat für die Suche von einem Nachfolger/einer Nachfolgerin eine Findungsgruppe eingesetzt. Aktuell ist die Suche noch nicht abgeschlossen.

In eigener Sache:

Mein Mann und ich haben per 01.01.2024 den Hof unserem Sohn Michael übergeben. Er wohnt mit seiner Familie aktuell noch gegenüber im „Stöckli“.

Wir sind sehr dankbar, dass wir innerhalb der Familie die Nachfolge regeln konnten.

Per Ende 2025 werden wir ins Stöckli umziehen damit die junge Familie ins Bauernhaus wechseln kann.

Unser „Stöckli“ liegt leider nicht in der Gemeinde Trachselwald, sondern gehört zur Gemeinde Lützelflüh. Dass die Häuser nicht alle zur gleichen Gemeinde gehören, ist eine Besonderheit unseres Dorfes.

Mit dem Umzug werde ich auch das Gemeindepräsidium abgeben müssen. Es ist im Kanton Bern nicht möglich, dass Mitglieder des Gemeinderates oder das Gemeindepräsidium in einer anderen Gemeinde wohnen.

Der Moment des Präsidiumswechsel wäre so oder so gekommen, nun wird es ein Jahr früher sein als ursprünglich geplant.

Sicherheit

Regiofeuerwehr

Die Fahrzeuge der verschiedenen Löschzüge der Regiofeuerwehr Sumiswald kommen langsam in die Jahre. Etliche, zum Teil kostspielige Reparaturen waren bereits notwendig.

Gemäss der Strategie der Regiofeuerwehr sollen alle Löschzüge nach Möglichkeit einheitlich ausgerüstet sein. Bisher war dies insbesondere bei den Fahrzeugen noch nicht der Fall.

Deshalb hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Anschaffung von vier neuen Tanklöschfahrzeugen (TLF) befasst.

Auf einen Hinweis vom Kreisfeuerwehrinspektor wurde mit der Feuerwehr Brandis (Lützelflüh, Hasle, Rüegsau) Kontakt aufgenommen. Auch sie planen, neue TLF anzuschaffen.

Nach weiteren Abklärungen stand fest, dass auch die Feuerwehren Trub/Trubschachen sowie Zäziwil die gleichen Anschaffungspläne haben.

Bei Treffen der Verantwortlichen der vier Feuerwehren war man sich schnell einig, dass die Anschaffung der gleichen Modelle viele Vorteile bringt.

Eine Arbeitsgruppe aus allen beteiligten Feuerwehren wurde zusammengestellt. Das Ziel ist, gemeinsam 10 neue Fahrzeuge anzuschaffen (4 für die Regiofeuerwehr Sumiswald, 3 für die Feuerwehr Brandis, 2 für die Feuerwehr Trub/Trubschachen und 1 für die Feuerwehr Zäziwil).

Aktuell werden die Unterlagen für die Ausschreibung zusammengestellt und 2025 sollen die Kredite den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es ist das erste Mal im Kanton Bern, dass sich verschiedene Feuerwehrorganisationen entscheiden, für Anschaffungen überregional zusammen zu arbeiten und dies dürfte zukunftsweisend sein.

Zivilschutz

In der Zivilschutzorganisation Trachselwald Plus lief alles in gewohntem Rahmen.

Die WBK's konnten planmässig durchgeführt werden. Anlässlich der Schwingfeste in Burgdorf konnten beim Auf- und Abbau Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft geleistet werden. Die Hitze beim Abbau machte aber allen zu schaffen. Trotzdem wurde speditiv und gut gearbeitet.

Die diversen Starkregen in den Sommermonaten gingen grösstenteils an unserer Region vorbei, so dass keine Noteinsätze angefordert werden mussten.

Total 21 Zivilschutzpflichtige (Of/FW/Four mit Jahrgang 1984 und untere Kader/Mannschaft mit Jahrgang 1991) werden per Ende 2024 aus der Zivilschutzdienstpflicht entlassen.

Finanzen

Das Budget 2025 weist einen massiven Fehlbetrag aus. Trotz sorgfältigem Rechnen in den Kommissionen und abwägen von Ausgaben im Gemeinderat müssen wir ein Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt von Fr. 363'600.00 zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung vorlegen.

Einer der Gründe liegt beim Personalaufwand. Infolge Pensionierung von Niklaus Meister wird es ab Januar bis Mitte Jahr Doppelbesetzungen vom Gemeindeschreiber und Finanzverwalter geben. Dies hat relativ grosse Auswirkungen auf das Budget 2025. Damit die Übergabe geordnet und die neuen Mitarbeiterinnen gut eingeführt werden können, ist diese Doppelbesetzung unbedingt notwendig und bringt enorm viele Vorteile. Im Moment fallen diese hohen Personalkosten ins Gewicht, für die Zukunft sind sie gut investiertes Geld.

Investitionen

Unsere Liegenschaften sind in die Jahre gekommen (Mehrzweckanlage, Schulhaus) und dringende Investitionen sind auch bei der Wasserversorgung notwendig.

Die Instandhaltung der Gemeindestrassen und die Beiträge an Güter- und Privatstrassen sind ebenfalls bei den Investitionen vorgesehen.

Abschreibungen

Bei der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 per 01.01.2016 musste das damalige Verwaltungsvermögen zum Buchwert übernommen und innert 10 Jahren bis 2025 linear abgeschrieben werden.

Diese Abschreibung belastete unsere Jahresrechnung jährlich mit Fr. 108'000.00
Ab 2026 wird diese Abschreibung wegfallen.

Auf neuen Vermögenswerten werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer berechnet und erfolgen linear nach der Nutzungsdauer.

Kathrin Scheidegger

Kommission Bau

Rückblick:

Bereits ist ein Jahr vorbei und die Kommission Bau Gemeindeligenschaften hat sich vertieft mit folgenden Themen auseinandergesetzt oder Arbeiten durchgeführt:

- In der MZA wurden diverse Sanierungen ausgeführt, bestehende Geländer erhöht, die Theaterwand wurde revidiert sowie kleine, aber nötige Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.
- Im Schulhaus wurden Zimmer mit LED ausgestattet und Zimmer frisch gestrichen, um den Anforderungen gerecht zu werden.
- Die Spielgeräte vor und in der MZA wurden vom Sicherheitsexperte geprüft, gesperrt, instand gestellt und wieder freigegeben. Der alte Sand im Sandkasten wurde entfernt, nachhaltig wiederverwertet und neuer Sand eingefüllt. Um neue Verunreinigungen zu minimieren, wurde eine Abdeckung beschafft und montiert.
- Dem Wärmeverbund konnte ein zusätzlicher Bezüger angeschlossen werden. Der durchschnittliche Leistungswert pro m³ Schnitzel betrug 923 kWh, was auf die gute Qualität der Schnitzel zurückzuführen ist.
- Im ehemaligen Schulhaus Thal wurde die Wohnung im 1. Stock saniert und ist nun vermietet. Besten Dank allen Beteiligten für ihr Engagement und das Einhalten der Vorgaben.
- Im alten Schulhaus Thal/Museum wird die Stützmauer sowie die Terrasse noch bis Ende Jahr in Stand gestellt, so dass die Sicherheit der Grundmauern vom Gebäude wieder hergestellt ist.
- Im Schulhaus Chramershus sind 2 Wohnungen zu vermieten. Bei Interesse oder Besichtigungen steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Ausblick:

Es folgt ein Jahr mit neuen Herausforderungen. Es soll ein Gesamtsanierungskonzept für alle Gemeindeligenschaften erstellt werden, das die energetischen und statischen Sanierungsmassnahmen für die kommenden Jahre aufzeigen soll. Die Räume für die Standortschule müssen den nötigen Vorgaben angepasst werden. Dies wird ebenfalls berücksichtigt. Die Sitzungsdaten für 2025 wurden bereits definiert und abgesprochen. Die Baukommission Gemeindeligenschaften wird auch im neuen Jahr etliche Themen angehen und Lösungen suchen, um möglichst zielführende Ergebnisse für uns alle zu erzielen.

Herbert Rufener

Kommission Infrastruktur

Salzer und Gemeindeansatz der Winterdienstmitarbeiter

Nachdem Hans Jaggi, der langjährige Fahrer des gemeindeeigenen Salzstreuers, auf diesen Winter demissioniert hat, machte sich die Kommission an die Arbeit, um einen neuen «Salzer» zu finden. Wie in der letzten Botschaft der schon erwähnt, wurden wir mit Linder Michael, der für die Gemeinde auch schon im Latärnegrabe pflügt, fündig. Etwas voreilig und ohne das Personalreglement der Gemeinde zu konsultieren, ging die Kommission auf die Lohnforderung ein und sicherte ihm mündlich den Auftrag zu. Beim Ausarbeiten des neuen Vertrages in diesem Herbst, wurden wir dann aber von der Verwaltung auf den im Reglement festgelegten Stundenansatz hingewiesen.

Da dieser nicht mit dem von uns "versprochenen" Ansatz übereinstimmte, trat Linder Michael vom mündlichen Vertrag zurück.

Nach Rücksprachen in der Kommission und mit Thomas Mumenthaler, unserem Wegmeister, erklärte sich Thomas bereit, die Salzerei für diesen Winter zu übernehmen und danach zu entscheiden, ob er diese Arbeit auch weiterhin ausführen werde. Damit werden die Arbeiten des Wegmeisters und des Salzers diesen Winter wieder von der gleichen Person ausgeführt, so wie es lange Zeit durch Hans Jaggi auch erledigt wurde. Wichtig ist dabei zu wissen, dass der Salzer nur durch die Verwaltung, den Präsidenten der Kommission Infrastruktur (Daniel Gysel), dessen Stellvertreter (Markus Staub) und die Präsidenten der Weggenossenschaften oder eine von ihnen (den Weggenossenschaften) bestimmte Person aufgeboden werden kann. Bei Bedarf und für Rückmeldungen bitte an diese Personen wenden.

Die Diskussion um den Gemeindeansatz für Winterdienstmitarbeiter hat die Kommission dazu bewogen, dem Gemeinderat eine Erhöhung des Ansatzes von aktuell Fr. 35.- / h auf Fr. 40.- / h zu beantragen. Der Gemeinderat hat dem Antrag an seiner letzten Sitzung zugestimmt. Somit können die Pflüger und der Salzer ab dem Winter 24/25 den neuen Ansatz (bei den Pflügern kommt noch das Fahrzeug dazu) verrechnen. Was bei einer Verfügbarkeit von 24h und 7 Tagen die Woche sicher noch nicht luxuriös ist.

Hohwaldhus

Ende Juli / Anfang August 2024 wurde eine Instandstellung mit einem Mergelbelag realisiert.

Nach dem Starkregenereignis am 1. September 2024 ist die neu eingebaute Mergelschicht vor allem im hinteren Teil der Weganlage wieder ausgeschwemmt worden. Die Unterhaltskosten des Mergelbaus beliefen sich auf rund Fr. 11'000.-, für den erneuten Einbau sind mit Kosten von rund Fr. 8'000.- zu rechnen.

Daraufhin habe ich dem Zuständigen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR geschrieben, mit der Bitte, das Ganze doch nochmals zu besichtigen (das Amt hat unseren Plan, Fahrspurplatten einzubauen als nicht bewilligungsfähig beurteilt). Daraufhin konnten wir nochmals eine Begehung machen. Die angetroffenen Schäden und die Tatsache, dass in den letzten Jahren vermehrt Unwetterereignisse auftreten, die Schäden an den Weganlagen nach sich ziehen, haben den Vertreter dazu bewogen, noch einmal über die Bücher zu gehen. Ob das AGR aber wirklich seine Beurteilungskriterien dahingehend anpasst, dass wir doch noch eine nachhaltige Lösung für die Zufahrt Hohwaldhus erreichen, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt offen. Erst wenn wir eine Antwort haben, werden das PWI (Periodische Wiederinstandstellung - das heisst eine neue Asphalttschicht) Projekt im Liechtguetgrabe und die Sanierung (im besten Fall mit Fahrspurplatten) der Zufahrt Hohwaldhus zur Bewilligung bei den Ämtern einreichen können.

Strassenbeleuchtung

Die gemeindeeigene Strassenbeleuchtung (9 Lichtpunkte im Thal und 6 Lichtpunkte in Trachselwald) wurden auf LED umgerüstet. Die Leuchten wurden mit einer Grundeinstellung montiert und werden jetzt nach unseren Bedürfnissen angepasst, das heisst, Nachtabsenkung und bei einer Leuchte in Trachselwald wird noch eine «Scheuklappe» montiert, um ungewolltes Streulicht zu vermeiden.

Arbeitsgruppe Beschilderung

Die Arbeitsgruppe Beschilderung arbeitet zusammen mit der Sekretärin der Kommission Infrastruktur fleissig an der Liste der zu bestellenden neuen Strassenschilder und Hausnummern.

Wasserversorgung

Die vorhandene Mess- und Steuerungstechnik sowie die Datenauswertung der gemeindeeigenen Wasserversorgung ist in einem guten und funktionierenden Zustand, stammen jedoch aus dem Jahre 1989 und sollten erneuert werden, um die Störanfälligkeit auch künftig klein zu halten. Für die eingesetzten Geräte sind zudem weder Austauschgeräte noch Ersatzteile verfügbar.

Datenauswertung:

Die Messdaten werden derzeit auf einem Papierlinienschreiber sowie einem Zustands-Drucker aufgezeichnet. Für den Zustands-Drucker wurden die letzten vorhandenen Papierrollen geliefert und können nun nicht mehr beschafft werden.

Der Linienschreiber wird gegen einen Bildschirmschreiber ausgetauscht. Für die Zustandserfassung wird eine SPS mit Touchscreen eingebaut, zusätzlich wird ein 4G-Modem verbaut, damit allfällige Alarime abgesetzt werden können.

Steuerungstechnik:

Die vorhandenen Schaltanlagen sind in einem guten Zustand. Standardkomponenten wie Sicherungsautomaten oder Relais müssen nicht ersetzt werden, diese wären bei einem Ausfall mehrheitlich jedoch ab Lager verfügbar. Die 24VDC-Versorgungen sind jedoch nicht mehr auf dem aktuellen Stand und sollten erneuert werden (Reservoir + Leitstelle). Die vorhandenen Elektroschematas sind handgezeichnet und werden gemäss den Umbauten elektronisch erweitert. Ein neues Gesamtschema wird jedoch nicht erstellt.

Messtechnik:

Die gesamte Messtechnik im Reservoir wird ausgetauscht. Dies umfasst die beiden Durchflussmessungen sowie die Wasserstandsmessung im Reservoir.

Für dieses Projekt werden Offerten eingeholt.

Daniel Gysel

Kommission Bildung

In den vergangenen Wochen seit dem Start des neuen Schuljahres 24/25, haben uns als Kommission Bildung auf strategischer Ebene die Themen wie z.B. Mittagstisch, Schultransporte, Schulhausentwicklung, und vor allem die Weiterarbeit in der Projektgruppe «hin zur Standortschule» beschäftigt. Wir sind gut im Zeitplan und Details zur Standortschule siehe unter «Eine neue Schulordnung entsteht».

Als Kommission Bildung beschäftigt uns vielmehr die operative Ebene der Schule. Was uns besonders nachdenklich macht sind die Auswirkungen einer integrativen Schule. Dieser Weg, der von der Bildungspolitik konsequent umgesetzt wird, erfordert sowohl für die Lehrpersonen, die SchülerInnen, deren Eltern und Erziehungsberechtigten wie auch für die Schulleitung im praktischen Schulalltag enorme Energie. Es geht dabei entscheidend darum, wie wir alle mit den Herausforderungen und Chancen, die eine integrative Schule mit sich bringen, umgehen.

Wir sind auf allen Ebenen in einer grossen Bereitschaft aufgefordert, einander zuzuhören. Nur so können wir in einer ehrlichen Lernbereitschaft und echtem Respekt voneinander lernen und gute Lösungswege finden. Ein Gegeneinander, die Unzufriedenheit untereinander weitertragen oder auf dem eigenen Standpunkt verharren werden nicht dazu beitragen, dass unsere Lehrpersonen in ihrer täglichen Arbeit unterstützt sind, und wird dem Wohl des Kindes schaden.

Als Kommission Bildung sind wir überzeugt, dass wir vermehrt kreativ, innovativ und in einem konstruktiven Miteinander uns gemeinsam auf dem Weg machen müssen, um unserer Schule ein klares Profil zu geben. Die Werte unseres Schulleitbildes und dessen Zusammenfassung und Wirkung, die zu unserem Logo führte: «Schule Trachselwald-Heimisbach - begeistert fürs Leben», schaffen Orientierung. Die neue Schulorganisation «Sumiswald-Wasen-Trachselwald» wird ein wichtiger Schritt sein. Ebenso das Nachdenken über eine Schulhausentwicklung. Die Lehrpersonen, die gerade durch die «integrative Schule» in einer ganz neuen Art in einer Team-Arbeit mit den Klassen unterwegs sind, sollen bereits in den Aufbereitungen der Lektionen eine Arbeitsumgebung vorfinden, die die Team-Arbeit fördert. Und genauso ist es ein Anliegen, wie wir sowohl den SchülerInnen und deren Eltern und Erziehungsberechtigten helfen können, mit diesem Schulmodell gut unterwegs zu sein.

Der Begriff «Integrative Schule» wurde mehrmals genannt. In einem wertvollen Beitrag eines SRF-Reporters werden die Tücken der integrativen Schule eindrücklich aufgezeigt.

Martin Hunziker



Kommission Umwelt

- Alle Sammlungen konnten dieses Jahr durchgeführt werden. Bei der Papiersammlung wird es weiterhin 2 Daten geben. Um Ressourcen und Energie zu sparen, wird nächstes Jahr jeweils nur ein Container gestellt, da die Mengen Papier über 2 Sammlungsdaten in nur einen Container passen.
- Mit der Gemeinde Sumiswald ist in Planung, den Entsorgungshof Grünen offiziell nutzen zu können. Bis jetzt haben schon viele aus unserer Gemeinde diversen Abfall dort entsorgt, was okay ist. Da diverse Kosten anfallen und um diese nach Verursacherprinzip besser zu verteilen, wird mit der Gemeinde Sumiswald eine gemeinsame Nutzungslösung geplant.
- Die Thematik «Ergänzende Mobilität» wird zurzeit nicht weiterverfolgt, da aus den Rückmeldungen der Fragebögen und aus dem Bürgerforum keine Notwendigkeit besteht.

Zum Schluss möchte ich mich bei der Verwaltung, beim Gemeinderat und der Kommission Umwelt bedanken für die Zusammenarbeit die letzten 4 Jahre.

Christoph Sommer

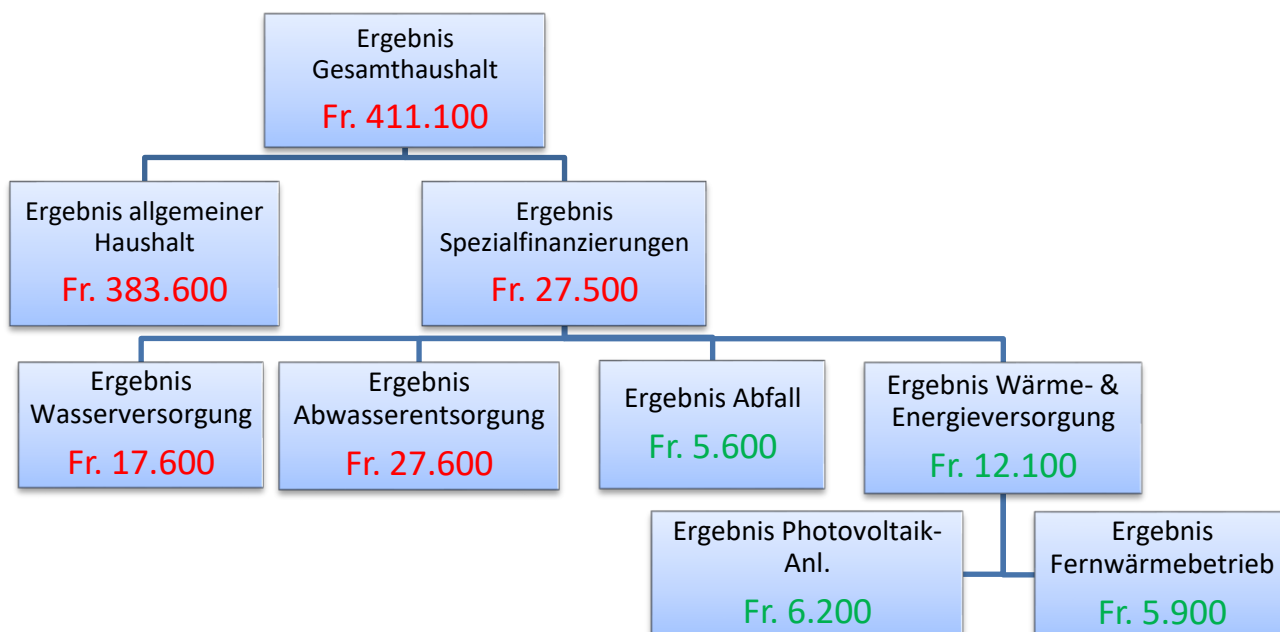
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für die restliche Amtsdauer bis 2026

Zum Zeitpunkt des Druckes dieser Botschaft lag noch kein Vorschlag vor.

3. Beschlussfassung über die Steueranlagen und das Budget 2025

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Auf einen Blick (Management Summary)



Das Budget 2025 schliesst im Allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt bei einem Aufwand von Fr. 3.984.100 und Ertrag von Fr. 3.600.500 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 383.600 ab. Diesem Ergebnis liegt eine unveränderte Steueranlage von 1.88 Einheiten zu Grunde. Ebenso ist die Liegenschaftssteuer unverändert mit 1,2 ‰ des amtlichen Wertes berücksichtigt.

Der Gemeinderat und die Kommissionen werden weiterhin alles daransetzen, dass die finanzielle Situation im Lot bleibt. Jeder Budgetposten ist aber eine mehr oder weniger (un)genaue Schätzung.

Durch die vorsichtige Budgetierung wird gehofft, dass der Aufwandüberschuss von Fr. 383.600 im steuerfinanzierten Haushalt in der Jahresrechnung 2025 möglichst tiefer ausfällt. Dieser Aufwandüberschuss ist durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt.

Steueranlagen/Gebühren

Dem Budget für das Jahr 2025 werden folgende Anlagen und Gebührenansätze zu Grunde gelegt:

Steueranlage	1.88 Einheiten (unverändert)
Liegenschaftssteuer	1.2 ‰ des aml. Wertes (unverändert)
Feuerwehrgeldersatz	0.19 Einheiten, mind. Fr. 20.-- max. Fr. 450.--
Hundetaxe	Fr. 20.-- pro Hund
Abwassergrundgebühr	Fr. 7.75/LU*
Wassergrundgebühr	Fr. 5.15/LU*
Abwasser-Verbrauchsgebühr	Fr. 1.45/m ³
Wasser-Verbrauchsgebühr	Fr. 1.80/m ³
Kehrichtgrundgebühr	Fr. 50.--/Haushaltung
Containermarke 800 l	Fr. 33.--
Containermarke 240 l	Fr. 9.50
Containermarke 140 l	Fr. 5.50
Sackmarke 110 l, max. 20 Kg.	Fr. 4.50
Sackmarke 35 l, max. 7 Kg.	Fr. 1.40

Sperrgut bis 18 Kg. Fr. 4.50
 Sperrgutmarke 18 bis 30 Kg. Fr. 6.--
 Sammelsack (bring plastic back) 35 l Fr. 19.--/Rolle à 10 Stk.
 Sammelsack (bring plastic back) 60 l Fr. 32.--/Rolle à 10 Stk.

**(Loading unit) bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Abhängigkeit vom Verwendungszweck und der Benutzungsdauer. Ein Belastungswert entspricht einem Entnahmearmaturendurchfluss von 0.1 l/s.*

Wichtige Geschäftsfälle und Bilanzzahlen:

- Für das Jahr 2025 sind Nettoinvestitionen von Fr. 837.000 berücksichtigt. Diese beinhalten einen Planungskredit für die energetische Sanierung des Schulhauses Chramershus, die Instandhaltung von Gemeindestrassen, Beiträge an Güter- und Privatstrassen, den Ersatz der Steuerung der Wasserversorgung, eine Etappe ARA-Leitungsspülung/-reinigung und die Überprüfung der Hofdüngeranlagen (HDA).
- Das Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) betrug auf Rechnungsbeginn am 1.1.2024 Fr. 1.451.921, die Neubewertungsreserve Fr. 1.481.697 und die Schwankungsreserve Fr. 83.254.

Abschreibungen

Das am 1.1.2016 bestandene Verwaltungsvermögen von Fr. 1.080.477.10 wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen und wird in **10 Jahren** d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 **bis und mit 2025** linear abgeschrieben. Dies ergibt bei einem **Abschreibungssatz** von **10 %** oder jährliche Abschreibungen von rund CHF 108.000.00

Neues Verwaltungsvermögen

Für neue Vermögenswerte sind die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer massgebend.

Zusammenzug der Funktionen

Funktionale Gliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	1.416.800	4.416.800	4.144.700	4.144.700	3.832.963	3.832.963
0 Allgemeine Verwaltung	825.800	57.700	727.100	66.200	710.289	83.256
Nettoaufwand		768.100		660.900		627.033
1 Öffentliche Ordnung/Sicherh.	149.300	100.800	142.300	115.600	150.972	119.644
Nettoaufwand/-ertrag		48.500		26.700		31.327
2 Bildung	1.237.200	265.800	1.145.500	195.600	795.958	222.331
Nettoaufwand		971.400		949.900		573.626
3 Kultur, Sport+Freizeit, Kirche	33900	1.500	32.500	1.500	26.490	2.579
Nettoaufwand		32.400		31.000		23.911
4 Gesundheit	5.600	0	4.200		2.796	0
Nettoaufwand		5.600		4.200		2.796
5 Soziale Sicherheit	886.900	30.500	825.700	38.500	706.236	22.147
Nettoaufwand		856.400		787.200		684.088
6 Verkehr + Nachrichtenüberm.	273.200	13.000	284.800	11.000	246.023	11.915
Nettoaufwand		260.200		273.800		234.108
7 Umweltschutz und Raumordn.	401.600	335.900	429.700	339.000	369.591	296.458
Nettoaufwand		65.700		90.700		73.133

8	Volkswirtschaft	110.200	145.100	118.800	153.800	100.637	134.172
	Nettoertrag	34.900		35.000		33.534	
9	Finanzen und Steuern	493.100	3.466.500	434.100	3.223.500	723.967	2.940.458
	Nettoertrag	2.973.400		2.789.400		2.216.491	

Personalaufwand (SG 30)

Das Personalreglement lehnt sich grundsätzlich an die kantonalen Richtlinien an. Bei guten Leistungen werden den Angestellten jährlich Gehaltsstufen gewährt. Die Teuerung richtet sich

nach dem Kanton. Der gesamte Personalaufwand ist gegenüber der Rechnung 2023 um rund Fr. 132.000 höher. Grund dafür sind in Bezug auf die Rechnung 2023 Doppelbesetzungen infolge Personalwechsel (Pensionierung des Gemeindeverwalters) und die Stellenaufteilung in Finanzverwaltung und Gemeindeschreiberei. Zum Vorjahresbudget ist der Aufwand Fr. 128.400 höher.

Sachaufwand (SG 31)

Der Sachaufwand liegt gegenüber der Rechnung 2023 um rund Fr. 82.000 höher und zum Vorjahresbudget um Fr. 26.700 tiefer. Gegenüber der Rechnung 2023 sind höhere Material- und Warenaufwände, Dienstleistungen Dritter und Unterhalt von Mobilien und immateriellen Anlagen enthalten.

Finanzaufwand (SG 34)

Der Finanzaufwand ist gegenüber der Rechnung 2023 um 38.500 höher. Grund dafür ist der höhere bauliche Unterhalt bei den Liegenschaften im Finanzvermögen.

Transferaufwand (SG 36)

Der Transferaufwand liegt gegenüber der Rechnung 2023 um rund Fr. 581.000 höher und zum Vorjahresbudget rund Fr. 119.900 höher.

Im Vergleich zum Budget 2024 sind die Entschädigungen an das Gemeinwesen (Kanton und

Gemeinden) um 135.700 höher. Durch die Auslagerung (Standortschule) sind höhere Schulgelder

zu bezahlen. Die Rückerstattungen der Kantonsanteile an die Lehrerbesoldungen sind in der SG 46 enthalten.

Fiskalertrag (SG 40)

Die Steuerprognose basiert auf der Berechnung der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Der gesamte Ertrag beträgt Fr. 1.854.700 und liegt rund Fr. 97.300 über dem Rechnungsergebnis 2023 und Fr. 82.800 über den Budgetprognosen 2024.

Allgemeine Übersicht

(SG = Sachgruppen: Interessierte finden die Details ab Seite 31 im Anhang zum Vorbericht des Budgets unter folgendem Link:

www.trachselwald.ch/politik/gemeindeversammlung/unterlagen-protokolle/)

	Budget 2025	Budget 2024
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	-411.100	-349.200
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (SG 900)	-383.600	-346.500
Jahresergebnis gesetzl. Spezialfinanzierungen (SG 901)	-27.500	-2.700
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	1.578.400	1.495.600
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	52.100	63.000
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	150.000	145.000
Nettoinvestitionen (SG 5 ./ 6)	837.000	696.000

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	4.172.400	3.957.900
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	3.723.300	3.577.200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-449.100	-380.700
Finanzaufwand (SG 34)	88.300	31.100
Finanzertrag (SG 44)	178.700	162.600
Ergebnis aus Finanzierung	90.400	131.500
Operatives Ergebnis	-358.700	-249.200
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	136.000	125.800
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	83.600	25.800
Ausserordentliches Ergebnis	-52.400	100.000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-411.100	-349.200

Investitionsrechnung

Aktivierte Investitionsausgaben (SG 690)	892.000	831.000
Passivierte Investitionseinnahmen (SG 590)	55.000	135.000
Ergebnis Investitionsrechnung	837.000	696.000

Ergebnis allgemeiner Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt)

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	3.787.300	3.564.400
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	3.360.200	3.180.300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-427.100	-384.100
Finanzaufwand (SG 34)	88.100	30.500
Finanzertrag (SG 44)	176.300	160.100
Ergebnis aus Finanzierung	88.200	129.600
Operatives Ergebnis	-338.900	-254.500
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	108.700	98.500
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	64.000	6.500
Ausserordentliches Ergebnis	-44.700	-92.000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-383.600	-346.500

Kommentar: Die Entwicklung ist genau im Auge zu behalten, um möglichst rasch Gegensteuer geben zu können.

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	68.700	53.200
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	50.000	43.500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-18.700	-9.700
Finanzaufwand (SG 34)	0	0
Finanzertrag (SG 44)	1.100	1.100
Ergebnis aus Finanzierung	1.100	1.100
Operatives Ergebnis	-17.600	-8.600
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Wasser	-17.600	-8.600

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	187.000	205.400
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	158.300	189.400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-28.700	-16.000
Finanzaufwand (SG 34)	0	0
Finanzertrag (SG 44)	1.100	1.100
Ergebnis aus Finanzierung	1.100	1.100

Operatives Ergebnis	-27.600	-14.900
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Abwasser	-27.600	-14.900
Kommentar: Die Einlagen in den Werterhalt betragen unverändert 100 %. Die Ergebnisse entsprechend den Zielen.		

Ergebnis Spezialfinanzierung **Abfallentsorgung**

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	69.400	75.500
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	74.800	75.000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5.400	-500
Finanzaufwand (SG 34)	0	
Finanzertrag (SG 44)	200	300
Ergebnis aus Finanzierung	200	300
Operatives Ergebnis	5.600	-200
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Abfall	5.600	-200
Kommentar: Die budgetierten Ergebnisse entsprechen den angestrebten Zielen.		

Ergebnis Spezialfinanzierung **Photovoltaik (PVA)**

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	12.700	12.100
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	22.000	31.000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	9.300	18.900
Finanzaufwand (SG 34)	200	200
Finanzertrag (SG 44)	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	-200	-200
Operatives Ergebnis	9.100	18.700
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	14.300	14.300
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	11.400	11.100
Ausserordentliches Ergebnis	-2.900	-3.200
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung PVA	6.200	15.500
Kommentar: Durch die stark gesunkenen Stromvergütungen ist der Ertrag massiv geschrumpft.		

Ergebnis Spezialfinanzierung **Wärme- und Energieversorgung (WEV)**

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	47.300	47.300
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	58.000	58.000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	10.700	10.700
Finanzaufwand (SG 34)	0	400
Finanzertrag (SG 44)	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	0	-400
Operatives Ergebnis	10.700	10.300
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	13.000	13.000
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	8.200	8.200
Ausserordentliches Ergebnis	-4.800	-4.800
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung WEV	5.900	5.500
Kommentar: Die budgetierten Ergebnisse entsprechen den angestrebten Zielen.		

Antrag des Gemeinderates

- Die Steueranlage für die Gemeindesteuern ist unverändert auf 1.88 Einheiten zu belassen.
- Die Liegenschaftssteuern sind unverändert auf 1,2 ‰ des Amtlichen Wertes zu belassen.
- Das Budget 2025 ist zu genehmigen;

im Detail:

		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	Fr.	4.379.100	Fr.	3.985.600
Aufwandüberschuss			Fr.	393.500
Allgemeiner Haushalt	Fr.	3.984.100	Fr.	3.600.500
Aufwandüberschuss			Fr.	383.600
SF Wasserversorgung	Fr.	68.700	Fr.	51.100
Aufwandüberschuss			Fr.	17.600
SF Abwasserentsorgung	Fr.	187.000	Fr.	159.400
Aufwandüberschuss			Fr.	27.600
SF Abfall	Fr.	69.400	Fr.	75.000
Ertragsüberschuss	Fr.	5.600		
SF PVA	Fr.	27.200	Fr.	33.400
Ertragsüberschuss	Fr.	6.200		
SF Wärme- und Energieversorgung	Fr.	60.300	Fr.	66.200
Ertragsüberschuss	Fr.	5.900		

4. Beratung und Beschlussfassung über die Teilrevision des Organisationsreglementes

Mit der Einführung der Standortschule Chramershus mit Sumiswald als Sitzgemeinde wird eine Anpassung des Organisationsreglementes (OgR) notwendig.

Der Gemeinderat hat die Anpassung zum Anlass genommen, das OgR aus dem Jahr 2018 einer Gesamtprüfung zu unterziehen und mit dem Musterreglement des Kantons zu vergleichen.

Einige wenige Artikel wurden an das Musterreglement angepasst.

Eine wichtige Änderung ist die Auflösung der Kommission Bildung im Zusammenhang mit der Einführung der Standortschule. Eine weitere Änderung ist das Einsetzen einer Präsidialkommission. Diese soll per 01.01.2025 neu geschaffen werden.

Mit der Auflösung des Ortsvereins wurden viele Aufgaben vom Gemeinderat übernommen, so zum Beispiel die Ehrungen oder die Empfänge.

Die neue Präsidialkommission soll solche Themen übernehmen und damit den Gemeinderat entlasten. Sie soll in den Bereichen Standortmarketing, Tourismus, Kultur, örtliche Vereine und Alters- und Jungenpolitik Aufgaben übernehmen. Bisher wurden diese Aufgaben vor allem durch das Gemeindepräsidium wahrgenommen.

Mit der Schaffung einer neuen Kommission soll das Präsidium entlastet und die Arbeit auf mehrere Schultern verteilt werden.

Der Gemeinderat hat sich schon längere Zeit mit der Beteiligung an den Gemeindeversammlungen auseinandergesetzt. Wichtige Geschäfte von grosser Tragweite werden meist durch einige wenige Stimmberechtigte beschlossen.

Hier eine kleine Statistik:

- Teilnehmende an unseren Gemeindeversammlungen 2020 – 2024 = 9 ordentliche Versammlungen (ohne ausserordentliche Versammlungen)
→ Durchschnitt: 4.45 %
- Teilnehmende der Gemeinde Trachselwald an eidgenössischen und kantonalen Urnenabstimmungen 2020 – 2024 = 15 Abstimmungen, davon 4 x nur Bund
(Quelle: Staatskanzlei Kanton Bern)
→ Durchschnitt eidgenössische Vorlagen: 45.7 %
→ Durchschnitt kantonale Vorlagen: 40,0 %

Immer wieder hört man Stimmen, dass Personen durch auswärtige Arbeit, Kinder hüten etc. nicht an den Gemeindeversammlungen teilnehmen können.

Mit der Einführung der Urnenabstimmung, die an den gleichen Daten wie die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen erfolgen sollen, werden sich mehr Stimmberechtigte zu den Geschäften wichtigen der Gemeinde äussern können.

Die wichtigen Geschäfte, die an der Urne beschlossen werden sollen, sind nachstehend in Art. 3 ersichtlich. Die allermeisten Geschäfte werden nach wie vor an der Gemeindeversammlung beschlossen.

Im Reglement (Traktandum 5) ist klar umschrieben, wie die Stimmberechtigten informiert werden sollen.

Für jede Urnenabstimmung muss eine Abstimmungsbotschaft verfasst werden, welche die sachliche Botschaft des Gemeinderates enthält, jedoch auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

So kann gewährleistet werden, dass sich die Stimmberechtigten ihre Meinung bilden können.

Dem Gemeinderat stehen auch noch andere Mittel offen. So wird sicher bei einem Urnengeschäft vorgängig eine Infoveranstaltung durchgeführt, wo Diskussionen stattfinden können.

In dieser Botschaft sind nur die Artikel vom OgR abgedruckt, welche geändert werden sollen.

Auf der Homepage sind die Änderungen im **Gesamtreglement rot markiert** (www.trachselw.ch/Politik/Gemeindeversammlungen). Die Reglementsänderungen liegen zudem auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht öffentlich auf.

Die Anpassungen mussten durch das Amt für Gemeinden (AGR) vorgeprüft werden.

A.2 Die Stimmberechtigten

Zuständigkeit

Art. 3 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

a) Urne; Sachgeschäfte

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglementes;
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;
- c) soweit Fr. 500.000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Zuständigkeit b) Wahlen
c) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: g) die Aufhebung eines Schulstandortes in der Gemeinde Trachselwald.
Zuständigkeiten	Art. 11 ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--.
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) (aufgehoben per 01.01.2025)	
Grundsatz	Art. 25 (aufgehoben per 01.01.2025) ¹ Mindestens 3 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche eine Ausgabe von Fr. 75'000.00 bis Fr. 150'000.00, gemäss Art. 4 Bst. d beinhalten, das Referendum ergreifen. ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 (aufgehoben per 01.01.2025) ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: Den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die Anzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, die Einreichungsstelle, den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 27 (aufgehoben per 01.01.2025) Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.....
Ausscheidungsregeln	Art. 49 ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt. ³ (aufgehoben)
Wahlverfahren	Art. 54 Bis spätestens im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.....
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 56 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ²
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die eingelangten.....leeren Stimmen

Anhang I: Kommissionen

Kommission Präsidiales (neu ab 01.01.2025)

Mitgliederzahl:	5
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Marketing– Tourismus und Kultur– Örtliche Vereine– Alters- und Jugendpolitik
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Bau
(Friedhof, Bau, Betrieb)

Neu: **Kommission Gemeindeliegenschaften**

Mitgliederzahl:	5
Untergeordnete Stellen:	- Hauswart - ...

Kommission Bildung (aufgehoben per 31.07.2025)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Hauswart Schulhaus/MZA
Aufgaben:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primar-, Real- und Sekundarschule, der Tagesschule und die Aufsicht gemäss übergeordneter Gesetzgebung und dem Schulreglement wahr.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Infrastruktur

Mitgliederzahl:	5
-----------------	---

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss

Aufgaben:	Durchführung der sowie Urnenabstimmungen der Gemeinde.
-----------	--

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision zuzustimmen.

- 5. Beratung und Beschlussfassung des Reglementes über die Urnenabstimmungen**
Für die Durchführung von Urnenabstimmungen wird ein entsprechendes Reglement benötigt, welches auch durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft werden musste.

Reglement über die Urnenabstimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungstage	Art. 5 ¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungstag (Sonntag) analog den eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Stimmzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimmzettel an. ² Finden gleichzeitig kantonale oder eidgenössische Wahlen und Abstimmungen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ³ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Gibt Auskunft darüber, bei welchen Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Abstimmung. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor der Urnenöffnung (Freitag bis Büroschluss mittags) gestellt werden. ⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimmzettel	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.
Abstimmungsbotschaft	² Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
Auflage der Stimmzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimmzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimmzettel sowie Aufrufe dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungsausschuss	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungsausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 1 Jahr. Er besteht mit seiner Präsidentin, bzw. seinem Präsidenten aus mindestens 15 Mitgliedern. Er ist identisch mit dem Ausschuss für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. ² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im Internet zu veröffentlichen.
Instruktion	Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst ³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Abstimmungen	Art. 14 ¹ Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.
Gültige Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden vom eingeteilten Ausschuss zur Überwachung der Urnen ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Nachzählung aufgrund sehr knappen Ergebnisses

Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die erwahnten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige

Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.

Abstimmungsprotokoll

Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimmunterlagen

Art. 20 ¹ Die Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden	<p>Art. 21 ¹ Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p>³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</p>
Die Urnenabstimmung	
Stimmabgabe	<p>Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p>
Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht amtlich sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.</p>
Initiativen mit Gegenvorschlag	<p>Art. 25 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
Variantenabstimmung	<p>Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.</p>

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Schlussbestimmungen
Ergänzende Vorschriften

Art. 27 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 28 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die Urnenabstimmungen zuzustimmen.

6. Beratung und Beschlussfassung über das Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bildungswesen

Eine neue Schulorganisation entsteht.

Die Kommission Bildung und der Gemeinderat beantragen die Annahme des Reglements zur Übertragung der Aufgaben im Bildungswesen.

An der Einwohnergemeindeversammlung stehen wir vor der Wahl: Sagen wir JA zur neuen Schulorganisation. Die Projektgruppe hat in den vergangenen drei Jahren die Details ausgearbeitet. Über die Zwischenschritte wurde jeweils in den verschiedenen Ausgaben der Info-Zyting informiert.

Die neue Schulorganisation „Sumiswald - Wasen - Trachselwald“ hilft uns nicht nur unsere Schule in unserem Dorf zu behalten, sondern sie führt uns in ein neues Qualitäts-Level. Die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen und Schulleitungen dieser Organisation gewährt uns eine steigende Qualität, die unseren Schulkindern gerade für den Übertritt in die Oberstufe zugutekommt.

Als Gemeinde übertragen wir mit vorliegendem „Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bildungswesen“ **die Verantwortung der Bildung dieser neuen Schulorganisation**, die von der Sitzgemeinde Sumiswald neu verantwortet wird.

Der Gemeinderat mit dem Ressort Bildung, wird in der Bildungskommission dieser neuen Schulorganisation **den Sitz als Vizepräsident innehaben**.

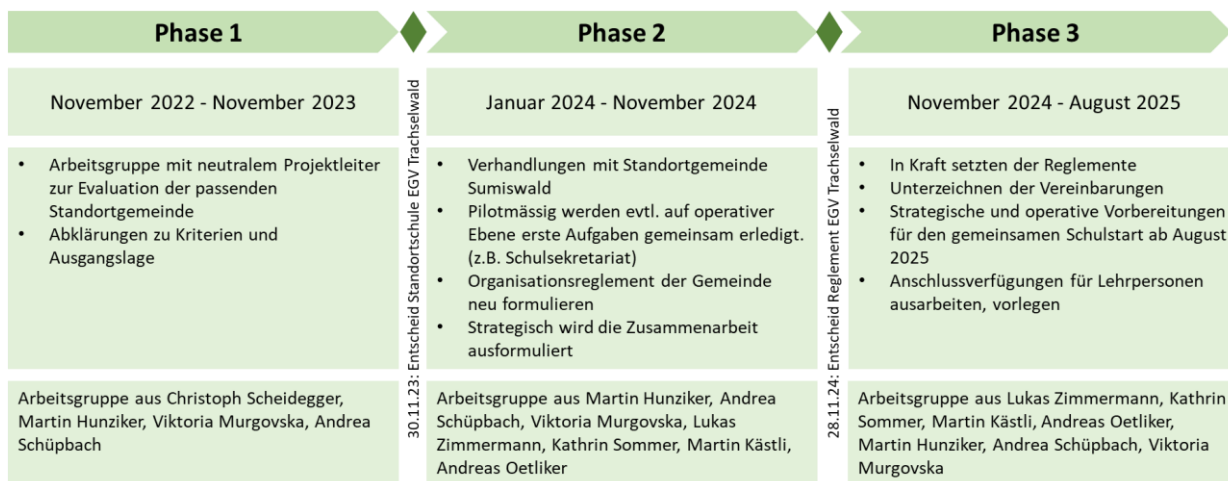
Ein **ausführlicher Zusammenarbeitsvertrag** zwischen den Einwohnergemeinden, der auf Ebene Gemeinderat gegenseitig unterzeichnet wurde, garantiert dies und hat auch die finanziellen Zuständigkeiten für beide Gemeinden geregelt. Die Erarbeitung des Vertrags wurde durch einen externen Berater begleitet und die finale Fassung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf die gesetzliche Ordnungsmässigkeit überprüft.

Ein paar konkrete Worte zur neuen Schulorganisation:

- Unser **Schulsekretariat** das mit einem Stellenanteil von 10% in der Verwaltung geführt wurde, wird bereits ab 1. Januar 2025 an die Sitzgemeinde Sumiswald übertragen. Das gewährleistet uns einen guten Übergang auf das neue Schuljahr 25/26 – ab welchem die neue Schulorganisation ganz in Kraft tritt.
- In der Sitzgemeinde Sumiswald besteht bereits eine „**Abteilung Bildung**“, die zusammen mit der Gesamtschulleitung verantwortlich zeichnet für die ganze Schulorganisation „Sumiswald - Wasen - Trachselwald“.
- Das Budget 2025 rechnet für die Schulverwaltung mit total Fr. 34.000.--. Aufgrund der Berechnungen der Sitzgemeinde Sumiswald beziffern sich die Posten „Schulsekretariat“ und „Abteilung Bildung“ auf Fr. 18'000.--. Bis Ende Juli 2025 (Schuljahr 24/25) sind für die Aufwendungen wie bisher (Sitzungsgelder Kommission Bildung, Aus- und Weiterbildung Personal, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur, EDV, Honorare) Fr. 16.000.-- enthalten, welche dann im Budget 2026 wegfallen.
- Die anderen Budgetposten verhalten sich gleich wie bisher. Es gibt Beträge im Bildungswesen für die wir als Gemeinde nach wie vor aufkommen und solche, die uns von der Sitzgemeinde nach den Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion verrechnet werden. Die Kosten für den Unterhalt des Schulgebäudes, das im Besitz unserer Gemeinde bleibt, tragen wir nach wie vor selber. All diese Budgetposten werden auch zukünftig in der Jahresrechnung ersichtlich sein.

Die Bildungskosten werden jährlich teuerungsbedingt höher und sind zudem stark von den Schülerzahlen abhängig. **Unter dem Strich** können wir als Gemeinde davon ausgehen, dass dieser Schritt hin zur neuen Schulorganisation „Sumiswald - Wasen - Trachselwald“ in Zukunft praktisch kostenneutral sein wird.

Nach der Genehmigung des „Reglements zur Übertragung der Aufgaben im Bildungswesen“ an unserer Gemeindeversammlung (und der Genehmigung des Übernahmereglements und dem Schulreglement durch die Gemeindeversammlung von Sumiswald anfangs Dezember werden wir in die **dritte Phase** dieses Projekts kommen.



Projektphasen und deren Bedeutung

Konkret übernimmt in der dritten Phase die Sitzgemeinde Sumiswald den Lead. Sie wird unverzüglich damit beginnen, **die Arbeitsverfügungen** (Arbeitsverträge) unserer Lehrpersonen als sogenannte **Anschlussverfügungen** auszuarbeiten, um sie zur Unterschrift unseren Lehrpersonen vorzulegen. Es ist uns ein grosses Anliegen, Sicherheit in diesem Punkt für unsere Lehrpersonen zu schaffen.

Als Projektgruppe (strategische und operative Arbeitsgruppe) werden wir ein neues Funktionendiagramm zusammenstellen, das die Aufgaben und die entsprechenden Verantwortlichkeiten definiert. Auch werden weitere Themen aus Blick der neuen Schulorganisation bearbeitet, zum Beispiel die Berechnung der Beiträge für Schultransportberechtigungen. Ab neuem Schuljahr 2025/26 wird der **Gesamtschulleiter Andreas Oetliker** (seit Sommer 24 als Nachfolger von Martin Kästli) zusammen mit den Schulleitungen in Wasen und Heimisbach und der Abteil Bildung die gesamte Leitung der neuen Schulorganisation übernehmen. Die Projektgruppe hat damit ihre Arbeit beendet.

Wie bereits erwähnt, wird die **Kommission Bildung** (bestehend aus Andrea Schüpbach; Tamara Berger; Janine Mathys und Roland Wingeier Ende Juli 2025 aufgelöst. Martin Hunziker als Gemeinderat Ressort Bildung wird ab 1. August 2025 Einsitz in der Bildungskommission der neuen Schulorganisation „Sumiswald – Wasen - Trachselwald“ nehmen.

Martin Hunziker, Gemeinderat, Ressort Bildung

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bildungswesen

Gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes¹, Artikel 4 und 75ff des Organisationsreglements², erlässt die Einwohnergemeinde Trachselwald folgendes Reglement:

	Artikel 1
Aufgabenübertragung	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Trachselwald überträgt der Einwohnergemeinde Sumiswald alle Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Trachselwald ist befugt, Aufgaben im Bereich des Bildungswesens – welche nicht der Gemeinde Sumiswald übertragen sind – an andere Gemeinden zu übertragen.</p>
	Artikel 2
Geltendes Recht	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Sumiswald besorgt die gesamten Aufgaben im Bereich des Bildungswesens gemäss der kantonalen und kommunalen Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Der Bereich Bildung untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Sumiswald.</p>
	Artikel 3
Verfügungsrecht	<p>¹ Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen übertragen.</p> <p>² Insbesondere wird ihr, respektive dem von ihr eingesetzten Organ, auch das Verfügungsrecht gegenüber Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Trachselwald übertragen.</p>

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

² Organisationsreglement vom 7.12.2017/Teilrevision vom 27.11.2024

Zur Inangriffnahme des Baubewilligungsverfahrens muss nun das Projekt bewilligt werden. Dem Kreditantrag liegen folgende, gerundete Zahlen zu Grunde:

Baumeisterarbeiten Zufahrt Parkplatz	Fr. 212.200
Neubau Brücke	Fr. 126.500
Profilerweiterung Bach	Fr. 86.500
Retentionsmulde für die gedrosselte Wasserableitung	Fr. 9.000
Abbrucharbeiten	Fr. 10.000
Diverses: Beleuchtung, Ingenieurarbeiten, Baubewilligung, etc.	Fr. 57.000
Mehrwertsteuer	Fr. 40.600
Rundung, Unvorhergesehenes	Fr. 8.200
Kosten Neubau Parkplatz	Fr. 550.000
Landkauf, Geometer, Notar	Fr. 105.000
Total Kredit	Fr. 655.000

Bei der Profilerweiterung handelt es sich um eine Mit- resp. Vorfinanzierung. An diesem Betrag ist auch die Schwellenkorporation beteiligt, welche seinerseits voraussichtlich mit noch undefinierten Subventionen vom Wasserbau rechnen kann. Diese Kostenverteilung kann erst im Rahmen der Schlussabrechnung vorgenommen werden.

Den Plan und die Kostenschätzung finden Sie auch auf der Homepage.

www.trachselwald.ch/politik/gemeindeversammlung/unterlagen-protokolle

Finanzierung: Gemäss aktueller Situation werden keine Fremdmittel benötigt.

Folgekosten: Die Erfolgsrechnung wird jährlich durch die Abschreibungen mit voraussichtlich rund Fr. 16.400.— belastet.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung,

- a) Dem Neubau eines Parkplatzes in Chramershus, dem Landkauf und dem erforderlichen Verpflichtungskredit inkl. Folgekosten von brutto Fr. 655.000.00 zuzustimmen;
- b) den Gemeinderat zur allfälligen Fremdmittelbeschaffung und Ausführung zu ermächtigen

8. Verschiedenes

